

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	27.04.2016
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VI/432	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Bebauungsplan Nr. 49/08 "Birkenweg - Nord"; 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.09.2016			
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.09.2016			
Stadtrat	am:	10.10.2016			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/08 „Birkenweg – Nord“.

Der Geltungsbereich der ersten Änderung umfasste eine Fläche von ca. 73.310 m² am östlichen Rand des Ursprungsplanes und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstück 345/6 (Flur 7),
- im Osten durch die westliche Grenze des „Neuen Grabens“ von Flurstück 334/1 (Flur 7) und 336/1 /Flur 6),
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 329/1 (Flur 6),
- im Westen durch eine gedachte Linie in gerader Linienführung im Abstand von 110 m zur östlichen Grenze.

Die Verwaltung wird beauftragt für die Änderung ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13

BauGB durchzuführen.

Begründung:

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes 49/08 „Birkenweg – Nord“ wurde der Nachfrage nach größeren Baugrundstücken Rechnung getragen. Dieser Plan soll nun im östlichen Bereich eine Änderung erfahren. Durch die großen Grundstücke wird die Möglichkeit eröffnet eine Hobbytierhaltung über das übliche Maß hinaus zu etablieren. Die 1. Änderung des Planes soll diesem Ansinnen Rechnung tragen.

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes im östlichen Bereich des Plangebietes soll die Möglichkeit geschaffen werden Pferde, Ziegen und ähnliche Tiere zu halten. Die Haltung dieser Tiere ist bereits im Plangebiet vorhanden. Durch die Planänderung soll diesem Sachverhalt planungsrechtlich Rechnung getragen werden.

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Diese Möglichkeit wird eröffnet,

- da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf,
- und kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung eines Gebietes der Natura 2000 besteht.

Nähere Erläuterungen hierzu siehe Anlage „Entwurf der Begründung“, Seite 7 ff.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Übersichtsplan, Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 49/08 „Birkenweg – Nord“; 1. Änderung